

61. 1. Liegt das Begriffsmerkmal des Einsperrens aus §. 239 St.G.B.'s auch dann vor, wenn der Eingesperrte sich ohne besondere Beschwerlichkeiten befreien kann?

Vgl. Bd. 7 Nr. 78.

2. Kann die Nothwehr gegen einen rechtswidrigen Angriff auf Sachen des Dienstherrn auch durch dessen beauftragte Dienstboten ausgeübt werden?

3. Bildet das Einsperren des Angreifers eine zulässige Form der Nothwehr?

St.G.B. §. 53.

II. Straffenat. Urth. v. 10. April 1883 g. G. Rep. 683/83.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Gräß.

Aus den Gründen:

Die Revision ist begründet.

1. Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß die mit ihrem Ehemanne im Scheidungsprozesse liegende, von demselben getrennt lebende, Ehefrau Mathilde L., als diese am 19. September 1882 in dessen zu ebener Erde gelegene Wohnung sich begeben hatte, von der Angeklagten, welche von L. beauftragt war, zu wachen, daß ihm nichts und insbesondere nichts durch seine Ehefrau fortgetragen werde, und

dieses durch jedes Mittel zu verhindern, durch von außen bewirkten Verschluß der zur Hausflur führenden beiden Thüren der Wohnung an dem Hinaustrreten auf dem gewöhnlichen Wege verhindert und, da Angeklagte der Aufforderung zu öffnen nicht nachkam, genötigt gewesen sei, um hinauszukommen, mittels eines Stuhles auf die Fensterbrüstung zu steigen und von da in der Höhe von kaum mehr als zwei Ellen sich in den Hof hinabzulassen.

Wenn hierin von der Strafkammer ein Einsperren der Ehefrau L. im Sinne des §. 239 St.G.B.'s gefunden worden ist, so läßt sich darin eine irrige Gesetzesauslegung, insbesondere in der von der Revisionsbegründung hervorgehobenen Richtung, daß es sich hiernach um eine bloße Erschwerung des Gebrauches der persönlichen Freiheit gehandelt habe, nicht erkennen.

Der Begriff des Einsperrens erfordert nicht, daß die dadurch begründete Unmöglichkeit für eine Person, sich aus dem Raume, worin sie sich befindet, willkürlich zu entfernen, eine absolute, durch den Eingesperrten nicht zu überwindende sei. Er liegt vielmehr auch dann schon vor, wenn die Benutzung der zum regelmäßigen Ausgange bestimmten Vorrichtungen für den betreffenden ausgeschlossen, und die Entfernung nur durch außergewöhnliche Mittel möglich ist, vorausgesetzt, daß nach den gegebenen, dem Eingesperrten bekannten, Umständen diese Mittel nicht so nahe liegen, und die Überwindung des Hindernisses nicht so einfach ist, daß eine Unmöglichkeit des Entfernens schon nach gemeinem Sprachgebrauche als begründet nicht angenommen werden kann. Eine derartige ohne Schwierigkeit zu überwältigende Beschränkung aber hat nach der Beweisannahme des ersten Richters nicht vorgelegen. Zwar war die Entfernung der Fensterbrüstung von dem Erdboden hiernach keine bedeutende und insofern die Benutzung dieses Ausweges eine wenig gefahrvolle, immerhin aber eine für die verhehlichte L. nicht unbeschwerliche. Dabei ist besonders auf den Verstoß gegen Sitte und Ehrbarkeit hingewiesen, welcher in der Wahl desselben, zumal für Frauen, liegt, und nach diesen Umständen war das Instanzgericht in der Lage, ohne Rechtsirrtum das Vorhandensein der Voraussetzungen anzunehmen, welche die L. von der Entfernung durch das Fenster abhalten mußten und damit den Zustand des Eingesperrtseins derselben objektiv begründeten. Es weist hierauf, und daß selbst die L. sich dieses Zustandes bewußt war, die Thatfache hin, daß dieselbe zunächst die Angeklagte

zum Öffnen der Thüre aufgefordert, und erst, nachdem dieses vergeblich war, den ungewöhnlichen Austritt durch das Fenster gewählt hatte.

Bei dieser Sachlage kann die weitere Anführung des ersten Richters, der Angeklagten müsse dieses Auskunfts mittel nicht vorgeschwebt, sie vielmehr gemeint haben, daß sie die L. durch das Verschließen der Thüren am Weggehen verhindert habe, für die Entscheidung nicht von Einfluß sein. Denn war die Einsperrung durch das Verschließen der Thüren perfekt und Angeklagte sich dessen bewußt geworden, so kommt weder nach der subjektiven noch der objektiven Richtung in Betracht, ob Angeklagte sich auch die Möglichkeit vergegenwärtigt habe, daß durch Anwendung außerordentlicher Mittel eine Befreiung der Eingesperrten zu erreichen sei.

2. Dagegen erweist sich die erfolgte Verneinung der Voraussetzungen für die Notwehr, wogegen sich die weitere Klüge wendet, nicht ohne Bedenken.

Es ist als erwiesen angenommen, daß Angeklagte von ihrem Arbeitgeber, dem Eigentümer L., beauftragt gewesen, darüber zu wachen, daß ihm aus seiner Wohnung nichts, insbesondere nichts von seiner Ehefrau, fortgetragen werde, und dieses durch jedes Mittel zu verhindern. Hierdurch und durch das Gefühl der Treue gegen ihren Brotherrn, welches bei der Strafzumessung mildernd in Betracht gezogen ist, habe Angeklagte sich zu der vorliegenden That bestimmen lassen. Ist es nun zwar richtig, daß dieser Auftrag die Angeklagte nicht zu der Meinung verleiten konnte, daß sie dadurch zu jeder mit der Vollziehung des Auftrages, das Haus zu hüten, verbundenen strafbaren Handlung berechtigt werde, so übertrug derselbe doch jedenfalls der Angeklagten in Abwesenheit des Wohnungseigentümers in Beziehung auf Wahrung des Hausrechtes dieselben Funktionen, welche diesem selbst im Falle seiner Anwesenheit zugestanden haben würden, und versetzte sie gegenüber widerrechtlichen Angriffen, welche auf Wegschaffen der in der Wohnung befindlichen, insolge der Entfernung der Ehefrau von ihrem Manne in des letzteren alleinigen Gewahrsam befindlichen Gegenstände gerichtet waren, ebenso wie diesen selbst bei etwaiger Anwesenheit in den Stand der Notwehr. Daß aber die nach dem Sitzungsprotokolle von der Angeklagten behauptete und im wesentlichen auch von der Ehefrau L. zugestandene Thatfache, wonach letztere sich zu dem Zwecke in der Wohnung eingefunden, um daraus, wenn auch ihr gehörige, Gegen-

ftände ohne Zustimmung des Mannes mit sich zu nehmen, und damit bereits den Anfang zur Ausführung gemacht hatte, auch von der Strafkammer hat als erwiesen erachtet werden sollen, ergiebt nicht bloß der Zusammenhang der Entscheidungsgründe, indem, wenn der Auftrag, das Wegbringen von Sachen zu verhüten, Motiv für die Handlung der Angeklagten war, auch das Eintreten dieser Voraussetzung für das Thätigwerden der Angeklagten angenommen worden sein muß, sondern auch die Begründung, womit der Beweisanzug der Angeklagten über den ihr von L. erteilten Auftrag als schlechthin für die Strafbarkeit unerheblich abgelehnt worden ist.

Hiernach würde also der Ausspruch des angefochtenen Urtheiles, daß ein rechtswidriger Angriff als Voraussetzung des §. 53 St.G.B.'s überhaupt nicht vorgelegen, gegenüber der fehlenden speziellen Begründung dieser Feststellung nicht etwa die Bedeutung haben, daß es an einem Angriffe auf eine Person, im Gegensatz zu Sachen, fehle, was ebenfalls rechtsirrig sein würde, sondern nur darauf beruhen, daß die Handlungsweise der Ehefrau L. keine unberechtigte gewesen. Allein dabei ist unbeachtet geblieben, daß, selbst wenn die gedachte Ehefrau gegen ihren Ehemann das Recht auf Auszuhändigung bestimmter Gegenstände aus dem im Gewahrsame des Mannes befindlichen ehgemeinschaftlichen Vermögen gehabt hätte, es ihr nach Einl. §§. 77. 78 und I. 7. §§. 141. 142 preuß. A.L.R.'s nicht erlaubt gewesen wäre, dieselben mittels Eindringens in die Wohnung des Mannes ohne dessen Vorwissen und Willen, sowie gegen den Widerspruch des dafür bestellten Wächters im Wege der Selbsthilfe ansichzubringen, solange die Voraussetzungen nicht vorlagen, welche ausnahmsweise solche gestatten und daß, wenn dieses dennoch versucht würde, der Angeklagten als der mit Wahrung der Interessen des Ehemannes in dieser Richtung beauftragten die Befugnis zur Notwehr gegen diesen rechtswidrigen Angriff zugestanden haben würde.

3. Hiernach wäre zu untersuchen gewesen, ob die Einsperrung der Ehefrau L. sich als ein Akt der Verteidigung darstellte, welcher erforderlich war, um den gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf das Besitztum des L. abzuwenden, oder wenn dieses nicht der Fall, ob Angeklagte aus den in §. 53 Abs. 3 St.G.B.'s bezeichneten Gründen über die Grenzen rechter Notwehr hinausgegangen ist. Unter den Voraus-

setzungen der Notwehr würde selbstredend auch das Begriffsmerkmal der Widerrechtlichkeit beseitigt sein.